

StraFo

Strafverteidiger Forum

Heft 10 Oktober 2026

G 26104

www.ag-strafrecht.de

Aufsätze

Oehms, Der Einsatz von „Super-Recognizern“ – eine Bestandsaufnahme

Traut/Cunningham, Akteneinsichtsrecht des Verteidigers mit Kanzleisitz im Ausland – Theorie und Praxis 3.0

Bhatti, Die strukturelle Unterordnung der Interessen des Beschuldigten durch Annahme eines beidseitigen Beweisverwertungsverbots

Entscheidungen

OLG Karlsruhe: Pflichtverteidiger bei schwieriger Schuldfähigkeitsbeurteilung und komplexen medizinischen Begutachtungen

BGH: Zur völligen Ungeeignetheit eines Beweismittels

OLG Braunschweig: Strafbarkeit von Kommentaren zum russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine *m. Anm. Schumann*

BayObLG: Telefongespräche zwischen Inhaftierten und Verteidigern zum Zweck der Rechtsverteidigung sind in der Regel zu ermöglichen

BGH: Nominalwert der Einziehungsforderung als Gegenstandswert für die Tätigkeit im Revisionsverfahren

Herausgeber

RA Prof. Dr. Heiko Ahlbrecht

RA Dr. Stephan Beukelmann

RAin Dr. Julia Exner-Kuhn

RA Dr. Philipp Gehrman

RAin Dr. Ines Kilian

RAin Sonka Mehner

RA Jes Meyer-Lohkamp

RA Christof Püschel

RA Dr. Christian Rode

RA Dr. Christian Schmitz

RAin Diane Waterstradt

RAin Dr. Lara Wolf

und die

Arbeitsgemeinschaft

Strafrecht des DAV

Redaktion

RA Dr. Stephan Beukelmann

RA Prof. Dr. Olaf Hohmann

RAin Dr. Ines Kilian

RA Jes Meyer-Lohkamp

RA Michael Rosenthal

Schriftleitung

RA Dr. Stephan Beukelmann

RA Prof. Dr. Olaf Hohmann



Akteneinsichtsrecht des Verteidigers mit Kanzleisitz im Ausland – Theorie und Praxis 3.0

Rechtsanwalt Marcus Traut, Wiesbaden, und Rechtsanwalt Roger C. Cunningham, LL.M., Prag¹

I. Einleitung²

Das Akteneinsichtsrecht von Verteidigern³ mit deutscher Zulassung und Kanzleisitz im Ausland ist weiterhin von erheblicher praktischer Bedeutung. Untersucht werden im Folgenden Veränderungen aufgrund der wachsenden Bedeutung des elektronischen Rechtsverkehrs.

Voranzustellen ist, dass bereits Untersuchungen des Themas sowie der hierzu gebotenen Gesetzesänderungen in den Publikationen 1.0 und 2.0 aus den Jahren 2017 und 2021⁴ erfolgten. Durch das Inkrafttreten des § 32f StPO und die Digitalisierung von strafrechtlichen Ermittlungsakten könnte sich das praxisrelevante Thema verändert darstellen.

Untersucht werden soll insbesondere die Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs sowie die Einführung der elektronischen Strafverfahrensakte.

Die zentrale These dieses Beitrags lautet, dass die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs sowie der elektronischen Aktenführung die ehemals existenten praktischen Hindernisse einer Akteneinsichtsgewährung gegenüber Verteidigern mit Kanzleisitz im Ausland im Wesentlichen beseitigt haben.

II. Besonderes elektronisches Anwaltspostfach

Seit dem 1.1.2018 besteht für im Inland zugelassene Rechtsanwälte die passive Pflicht, das besondere elektronische An-

waltspostfach zu nutzen.⁵ Dies gilt unabhängig vom Kanzleisitz. Die Pflicht wird allein an die anwaltliche Zulassung geknüpft. Seit dem 1.1.2022 besteht darüber hinaus eine aktive Nutzungspflicht.⁶ Anwälte dürfen mit den Gerichten nur noch digital kommunizieren (§ 130d ZPO). Nach § 130d S. 2 und 3 ZPO bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wenn die Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist, was glaubhaft zu machen ist.⁷ Nach § 173 ZPO ist die Übermittlung auf einem sicheren Übermittlungsweg erforderlich. Das besondere elektronische Anwaltspostfach stellt einen solchen sicheren Übermittlungsweg dar (§ 130a Abs. 4 Nr. 1 ZPO).

¹ Marcus Traut ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht mit Kanzleisitz in Wiesbaden und Zweigstelle in Würzburg, Roger C. Cunningham ist in Deutschland und in der Tschechischen Republik zugelassener Rechtsanwalt mit Kanzleisitz in Prag, Tschechische Republik.

² Die Verfasser danken Frau Rechtsreferendarin Hanna Scheller für ihre außerordentliche Mitwirkung sowie ihre Unterstützung insgesamt.

³ Soweit in dieser Arbeit die maskuline Form Verwendung findet, ist sie im Sinne des generischen Maskulinums geschlechtsneutral zu verstehen.

⁴ StraFo 2017, 222; StraFo 2021, 447.

⁵ Bundesrechtsanwaltskammer, beA & ERV.

⁶ Bundesrechtsanwaltskammer, Aktive Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs ab 1.1.2022.

⁷ NJW 2023, 25.

Durch den Verweis des § 37 Abs. 1 StPO auf die Vorschriften der ZPO gilt dies entsprechend für das Zustellungsverfahren in Strafverfahren.

Neu ist, dass dies nun auch für dienstleistende europäische Rechtsanwälte gilt, also für im EU-Ausland zugelassene Rechtsanwälte. Dies entschied der BGH am 15.5.2025.⁸ Diese Pflicht ergebe sich aus § 27 Abs. 1 S. 1 EuRAG. Für die Einreichung von Schriftsätzen gelte ebenso wie für im Inland zugelassene Rechtsanwälte § 130d ZPO. Die Nutzungspflicht ergebe sich aus § 27 Abs. 1 EuRAG, wonach ein dienstleistender europäischer Rechtsanwalt im Hinblick auf Rechte und Pflichten einem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt gleichgestellt sei. Europäische Anwälte können die Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs gem. § 27a Abs. 1 S. 1 EuRAG beantragen, so der Senat.⁹

Mit dem Inkrafttreten des § 32d StPO am 1.1.2022 wurde die Pflicht zur elektronischen Übermittlung von Dokumenten auch in die Strafprozessordnung aufgenommen, wobei sich die Pflicht auf besondere Dokumente beschränkt. Sonstige Schriftsätze, deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen sollen auf elektronischem Weg eingereicht werden. Es handelt sich mithin um eine Regelpflicht, von der nur in Ausnahmefällen abgesehen werden kann. Sonstige Verfahrenserklärungen sollen im Strafverfahren auch weiterhin durch handschriftliche Einreichung möglich bleiben, die der Verteidiger auch ohne technische Hilfsmittel vornehmen können muss.¹⁰

Der Anwaltsgerichtshof Berlin entschied mit Urteil vom 18.9.2024, dass die Pflicht, das besondere elektronische Anwaltspostfach zur Einreichung von Schriftsätzen zu nutzen, selbst dann besteht, wenn es um Anwälte selbst als Betroffene eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens geht.¹¹ Die Pflicht aus § 32d StPO bestehe unabhängig davon, ob der Anwalt Verteidiger oder selbst Betroffener eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens ist. Die Anwendbarkeit der Vorschrift der StPO ergebe sich aus § 116 Abs. 1 S. 2 BRAO.¹²

III. Die elektronische Akte

Neben dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach ist für eine Gewährung von Akteneinsicht an Anwälte mit Sitz im Ausland jedoch auch eine elektronische Akte erforderlich.

Das am 1.1.2018 in Kraft getretene „Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs“¹³ sieht vor, dass die elektronische Akte bis zum 31.12.2025 lediglich eine Option ist.

Das am 17.7.2024 in Kraft getretene „Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz“¹⁴ schreibt vor, dass Papierakten, die vor dem 1.1.2026 angelegt wurden, auch nach dem 31.12.2025 als Papierakte weitergeführt werden dürfen, jedoch auch eine Weiterführung als elektronische Akte möglich ist.

Durch die Neufassung des § 32 StPO ist die elektronische Aktenführung seit dem 1.1.2026 verbindlich. Allerdings ent-

hält ein Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Justiz und für Verbraucherschutz vom 3.9.2025¹⁵ die Möglichkeit, sich ein zusätzliches Jahr Aufschub zu verschaffen. Durch Erlass einer Rechtsverordnung können Bund und Länder in allen Fachbereichen den Einführungsstermin vom 1.1.2026 auf den 1.1.2027 verschieben.¹⁶

Weiterhin sieht der Gesetzentwurf vor, dass in Strafsachen im Jahr 2026 die Anlegung und Weiterführung von Papierakten durch die Staatsanwaltschaft auch ohne Erlass einer Rechtsverordnung möglich ist, wenn die Ermittlungsbehörden Vorgänge nicht elektronisch übermitteln.

Dies soll auch dann zulässig sein, wenn zwar eine elektronische Übermittlung erfolgte, die Übernahme in das E-Akten-System jedoch nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.¹⁷ Beide Ausnahmen sollen bis zum 1.1.2027 befristet sein.

Liegt eine elektronische Akte vor, besteht seit dem Inkrafttreten des § 32f StPO am 1.7.2021 die Möglichkeit der elektronischen Einsichtnahme in Akten. Die Vorschrift des Abs. 1 regelt das Verfahren der Akteneinsicht in elektronisch geführte Akten.¹⁸

Wird Einsicht in eine elektronische Akte begehrt, wird dies im Regelfall durch Bereitstellen des Inhalts der Akte zum Abruf gewährt. Dies folgt aus § 32f Abs. 1 S. 1 StPO i.V.m. § 2 Abs. 1 StrafAktEinV. Damit ist dem Grunde nach das Begehren des Antragstellers erledigt, ohne dass es darauf ankommt, ob er tatsächlich vom Akteninhalt Kenntnis erlangt oder überhaupt die Akte abgerufen hat.¹⁹ Hierfür haben Bund und Länder ein gemeinsames Akteneinsichtsportal eröffnet.²⁰

Weiterhin kann Akteneinsicht gem. § 32f Abs. 1 S. 1 StPO i.V.m. § 3 der StrafAktEinV durch Übermittlung des Inhalts der Akte auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 32a Abs. 4 StPO gewährt werden, wenn die beantragende Person über einen entsprechenden Zugang verfügt.

⁸ BGH, 15.5.2025 – IX ZB 1/24.

⁹ Bundesrechtsanwaltskammer, beA-Nutzungspflicht, BGH: Auch europäische Anwälte müssen beA nutzen.

¹⁰ Anwaltspraxis Magazin/Deutscher, Pflicht zur elektronischen Übermittlung seit 1.1.2022.

¹¹ AGH Berlin, 18.9.2024 – II AGH 14/23.

¹² AGH Berlin weist Berufung per Fax zurück, in: Legal Tribune Online, 2.12.2024, https://www.lto.de/persistent/a_id/56006 (abgerufen am 24.6.2026).

¹³ Gesetz v. 5.7.2017 – BGBl I 2017, Nr. 45 v. 12.7.2017, S. 2208.

¹⁴ Gesetz v. 12.7.2024 – BGBl I 2024, Nr. 234 v. 16.7.2024.

¹⁵ BT-Drucks 21/1852.

¹⁶ Bund und Länder bekommen mehr Zeit für die E-Akte: In: Legal Tribune Online, 9.10.2025, https://www.lto.de/persistent/a_id/58346 (abgerufen am: 3.6.2026).

¹⁷ Bund und Länder bekommen mehr Zeit für die E-Akte: In: Legal Tribune Online, 9.10.2025.

¹⁸ KK-StPO/Graf, StPO § 32f Rn 1.

¹⁹ KK-StPO/Graf, StPO § 32f Rn 4.

²⁰ NSStZ 2020, 633 ff., 637.

Liegt eine elektronisch geführte Strafverfahrensakte vor, kann Akteneinsicht unproblematisch durch Zustellung an das besondere elektronische Anwaltspostfach gewährt werden. Sofern eine elektronische Akte vorliegt, bestehen mithin zwei Möglichkeiten der Gewährung von Akteneinsicht, die unabhängig vom Kanzleisitz möglich sind. Rechtliche oder praktische Gründe, die eine unterschiedliche Behandlung von Verteidigern aufgrund ihres Kanzleisitzes rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich.

IV. Fehlen einer elektronischen Strafverfahrensakte

Liegt die Strafverfahrensakte lediglich in Papierform vor, regelt § 32f Abs. 2 StPO das Verfahren der Akteneinsicht. Der Regelfall bei einer noch in Papier geführten Akte ist, dass die Akteneinsicht in den Diensträumen durch direkte Einsichtnahme in die Akte gewährt wird.²¹ Weiterhin sieht § 32f Abs. 2 StPO vor, dass Akteneinsicht durch Bereitstellen des Akteninhalts zum Abruf, durch Übermittlung der Akte auf einem sicheren Übertragungsweg oder durch Bereitstellung einer Aktenkopie zur Mitnahme gewährt werden kann. Nach § 32f Abs. 2 S. 3 StPO können die Akten auch auf besonderen Antrag und, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen, zur Einsichtnahme in seine Geschäftsräume oder in seine Wohnung mitgegeben werden. Insoweit wurde die gesetzliche Regelung, wie schon in der Publikation aus 2017 gefordert, erweitert und der mit § 147 StPO vom Gesetzgeber offenkundig beabsichtigte Anspruch auf Mitgabe der Akten eingeführt.²² Weiterhin zu ergänzen bleibt ein Anspruch auf Übersendung der Akte. Anderenfalls würde das Recht des Beschuldigten auf freie Wahl des Verteidigers sowie auf rechtliches Gehör verkürzt werden.

Gleichwohl können Gerichte und Justizbehörden allein zum Zwecke der Akteneinsichtsgewährung aus den Papierdokumenten eine elektronische Akte herstellen und zum Abruf durch den Antragsteller bereitstellen oder diesem den Inhalt auf einem sicheren Übermittlungsweg übertragen.²³

Die Verweigerung der Akteneinsichtsgewährung²⁴ ins Ausland mit dem Hinweis, „da es sich nicht um eine elektronische Akte handelt“, sollte dann nicht mehr mitgeteilt werden.

Sofern eine elektronische Duploakte existiert, kann Akteneinsicht durch Zustellung an das besondere elektronische Anwaltspostfach gewährt werden. Dass neben der Strafverfahrensakte in Papierform eine elektronische Duploakte geführt wird, hat mithin zur Folge, dass eine elektronische Akte vorliegt. Es handelt sich lediglich um eine elektronisch gespeicherte Kopie der Papierakte.²⁵

Zwar ist Voraussetzung für die elektronische Gewährung der Einsicht, dass Antragstellern die technischen Möglichkeiten zur Verfügung stehen.²⁶ Für in Deutschland zugelassene Rechtsanwälte besteht, wie oben bereits dargelegt, jedoch die Pflicht zur Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs.

Durch die Möglichkeit der Erstellung einer elektronischen Duploakte kann Akteneinsicht auch bei weiterhin papiergebunden geführten Akten regelmäßig ohne praktische Schwierigkeiten gewährt werden.

V. Neues aus der Rechtsprechung

Die Rechtsprechung beschäftigt sich regelmäßig mit Fragen rund um das Akteneinsichtsrecht aus § 147 StPO. So entschied das OLG Karlsruhe 2023, dass lediglich interne Behördenvermerke wie Handakten der Staatsanwaltschaft nicht von § 147 StPO umfasst sind.²⁷

Der BGH befasste sich 2021 weiterhin mit den Möglichkeiten der gerichtlichen Überprüfung im Falle der Verweigerung der Akteneinsicht durch die Staatsanwaltschaft.²⁸

Das Bundesverfassungsgericht gab am 18.3.2025 einer Verfassungsbeschwerde statt und stellte eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren gemäß Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 3 GG fest wegen der Verweigerung der Gewährung von Akteneinsicht in einem asylrechtlichen Verfahren.²⁹ Hierdurch wird deutlich, dass die verfassungsrechtlichen Hintergründe des Akteneinsichtsrechts trotz der Veränderungen durch die Digitalisierung nicht weniger bedeutsam sind. Das Akteneinsichtsrecht dient weiterhin der effektiven Wahrnehmung der Beschuldigtenrechte sowie der Gewährleistung eines fairen Verfahrens. Die Digitalisierung verändert die technischen Modalitäten der Einsichtnahme, nicht jedoch deren verfassungsrechtliche Grundlage.

Explizit mit der Problematik der Ablehnung eines Akteneinsichtsgesuchs wegen Sitzes eines im Inland zugelassenen Rechtsanwalts im Ausland haben sich die Gerichte seit November 2021 nicht auseinandergesetzt.

Zwar lässt sich aus dem Fehlen neuerer gerichtlicher Entscheidungen kein zwingender Schluss ziehen. Es spricht jedoch vieles dafür, dass die durch § 32f StPO geschaffenen Möglichkeiten der elektronischen Akteneinsicht die praktische Relevanz früherer Streitfragen erheblich reduziert haben. Aus den Entscheidungen zu § 147 StPO wird weiterhin deutlich, dass in der Rechtsprechung das Akteneinsichtsrecht lediglich an die Verteidigerstellung geknüpft wird und Einschränkungen nur unter engen Voraussetzungen zugelassen werden. Hieraus lässt sich im Umkehrschluss ableiten, dass die Gerichte den Sitz von Kanzleien im Inland gerade nicht als Voraussetzung für die Gewährung von Akteneinsicht sehen.

²¹ KK-StPO/Graf, StPO, § 32f Rn 12.

²² Traut/Cunningham, a.a.O.

²³ KK-StPO/Graf, StPO § 32f Rn 12.

²⁴ Sta Berlin – 78 UJs 877/26.

²⁵ OLG Frankfurt, 5.2.2026 – 2 Ws 21/26.

²⁶ KK-StPO/Graf, StPO § 32f Rn 12.

²⁷ OLG Karlsruhe, 20.4.2023 – 2 VAs 4/23.

²⁸ BGH, 10.3.2021 – 2 BGs 751/20.

²⁹ BVerfG, 18.3.2025 – 2 BvR 1113/24.

Es gibt keine Anhaltspunkte (mehr) dafür, dass in der Rechtsprechung der Sitz von im Inland zugelassenen Rechtsanwälten im Ausland als problematisch angesehen wird.

VI. Veränderungen hinsichtlich der Möglichkeiten, förmliche Zustellungen zu bewirken

Es existieren drei Möglichkeiten, Zustellungen an Anwälte im Ausland zu bewirken.

Zum einen kann gemäß § 37 StPO i.V.m. § 183 Abs. 1 ZPO durch Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden. Gem. § 183 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 ZPO „soll“ die Zustellung bei Auslandszustellungen durch Einschreiben mit Rückschein erfolgen, wenn völkerrechtliche Vereinbarungen dies vorsehen. Gemäß § 183 Abs. 5 ZPO genügt zum Nachweis der Zustellung der Rückschein. Die völkerrechtliche Vereinbarung des Art. 5 der EU-RhÜbk³⁰ regelt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Strafverfolgungsbehörden der EU-Mitgliedsstaaten, sodass in Strafsachen aufgrund von Völkerrecht die einfache Möglichkeit besteht, Zustellungen ins Ausland zu bewirken.

Dennoch verlangt § 30 BRAO von in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälten ohne Kanzleisitz in Deutschland die generelle Pflicht, einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, welcher im Inland wohnen oder dort einen Geschäftsraum haben muss. § 30 Abs. 1 BRAO und § 184 Abs. 1 ZPO stimmen insoweit überein.

Zu beachten ist, dass die Verpflichtung der Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs³¹ nicht entfallen ist. § 30 Abs. 1 BRAO wurde lediglich um die am 1.1.2022 in Kraft getretenen Sätze 2 und 3 ergänzt. Insoweit sind Rechtsanwälte verpflichtet, dem Zustellungsbevollmächtigten einen Zugang zu ihrem besonderen elektronischen Anwaltspostfach einzuräumen. Weiterhin muss der Zustellungsbevollmächtigte zumindest befugt sein, Posteingänge zur Kenntnis zu nehmen und elektronische Empfangsbekanntnisse abzugeben.

Die dritte Zustellungsmöglichkeit besteht gem. § 30 Abs. 3 BRAO weiterhin darin, Schriftstücke postalisch aufzugeben,

wenn ein Zustellungsbevollmächtigter nicht benannt wird oder eine Zustellung an ihn nicht ausführbar ist. In diesem Fall ist insbesondere die Zustellungsfiktion des § 184 Abs. 2 ZPO zu beachten. Danach gilt das Schriftstück zwei Wochen nach postalischer Aufgabe als zugestellt.

VII. Fazit

Mit der Einführung der elektronischen Akte sowie aufgrund der aktiven und passiven Pflicht zur Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs haben postalische Zustellungen an Relevanz verloren.

Dass für inländische Anwälte mit Sitz im Ausland weiterhin die Pflicht zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten besteht, mutet anachronistisch an. Mit dem Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs ist nun nicht mehr schlüssig, dass die Zustellung weiterhin über einen zwischengeschalteten Zustellungsbevollmächtigten erfolgen soll.

Auch die Gewährung von Akteneinsicht in noch in Papierform geführte Akten ist durch die Möglichkeit der Erstellung einer elektronischen Duploakte in digitaler Form möglich.

Es sind den Verfassern weiterhin keine Fälle seit November 2021 bekannt, in denen einem im Inland zugelassenen Rechtsanwalt mit Sitz im Ausland Akteneinsicht verweigert wurde. Entscheidungen hierzu sind ebenso nicht veröffentlicht.

Die Einführung des § 32f StPO, die Verpflichtung von Rechtsanwälten auch zur aktiven Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs sowie die Einführung der elektronischen Strafverfahrensakte haben dazu geführt, dass ein Akteneinsichtsgesuch nicht mehr wegen Kanzleisitzes im Ausland abgelehnt werden kann.

Die Digitalisierung des Strafverfahrens hat den Kanzleisitz des Verteidigers für die Gewährung von Akteneinsicht praktisch weitgehend bedeutungslos werden lassen. Soweit gleichwohl noch Besonderheiten für Rechtsanwälte mit Kanzleisitz im Ausland bestehen, beruhen diese heute überwiegend auf fortgeltenden gesetzlichen Regelungen und nicht mehr auf technischen oder organisatorischen Erfordernissen.

³⁰ EU-Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen v. 29.5.2000.

³¹ Gesetz vom 5.10.2021 – BGBl I 2021, Nr. 71 v. 11.10.2021, S. 4607.